

Entwurf

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:** Ronny Böhme

**Titel:** Satzung des Kreisverbands Oder-Spree

## Satzungstext

### § 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Oder-Spree“ (Kurzbezeichnung „GRÜNE Oder-Spree“). Sie ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Der Sitz der Organisation ist Fürstenwalde/Spree. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Gebietsstand des Landkreises Oder-Spree.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband Oder-Spree ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Orts-/Regionalverbands. Die Entscheidung kann an den Kreisvorstand delegiert werden. Existiert kein Orts-/Regionalverband, entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die

20 Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.

21 (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.  
22 Der Austritt ist gegenüber dem Orts-/Regionalvorstand oder der Geschäftsstelle  
23 der Grünen Oder-Spree zu erklären. Die Streichung kann durch den Kreisvorstand  
24 erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als zwölf Monate  
25 im Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.  
26 Ein Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die  
27 Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und  
28 dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich  
29 beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts-, Regional- oder Kreisvorstandes,  
30 der Kreismitgliederversammlung oder eines Ortsverbandes ausgesprochen werden.  
31 Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

### 32 § 3 Orts-/Regionalverbände (Gliederungen des Kreisverbandes)

33 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Regionalverbände. Ortsverbände  
34 umfassen das Gebiet einer Stadt, eines Amtes oder einer Gemeinde.  
35 Regionalverbände umfassen das Gebiet mehrerer Städte, Ämter und Gemeinden. Orts-  
36 und Regionalverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre  
37 Angelegenheiten selbständig.

38 (2) Orts- und Regionalverbände wählen jeweils einen Vorstand, der mindestens 2  
39 Mitglieder hat. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf  
40 nicht den vorgeordneten Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich  
41 die Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes-  
42 und Landessatzung als verbindlich anerkennen. Satzungen und Satzungsänderungen  
43 der Orts- und Regionalverbände sind dem Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen zur  
44 Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Zuwendungen und der Finanzordnung des  
45 Kreisverbandes Oder-Spree können Orts- und Regionalverbände eine eigene Kasse  
46 führen.

47 (3) Der Ortsvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen für die  
48 Kandidat\*innen zur Wahl, der im Gebiet des Ortsverbandes liegenden  
49 Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten. Auf den  
50 Gebieten der Regionalverbände und ohne Parteistrukturen lädt der Kreisvorstand  
51 zu Aufstellungsversammlungen ein.

52 (4) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des  
53 angestrebten Orts-/Regionalverbandes haben. Für die Aufnahme und die  
54 Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung  
55 des aufnehmenden Orts-/Regionalverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen

56 werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine  
57 Mitgliedschaft in mehreren Orts-/Regionalverbänden ist nicht zulässig.

58 (5) Die Höhe der Finanzmittel für die Orts- und Regionalverbände wird über die  
59 Finanzordnung geregelt.

60 (6) Für Mitgliederversammlungen der Orts- und Regionalverbände besteht eine  
61 Ladungsfrist von zwei Wochen, sofern die Satzung des Ortsverbandes es nicht  
62 anders regelt. Einladungen können via Mail zugestellt werden.

63 (7) Sofern die Satzung des Orts-/Regionalverbandes es nicht anders regelt,  
64 beträgt die Amtszeit der Orts- und Regionalverbandsvorstände zwei Jahre.

65 (8) Vertretungsberechtigt für die Verhandlung von Anträgen und Beschlüssen einer  
66 Mitgliederversammlung des Orts-/Regionalverbandes ist der Orts-  
67 /Regionalverbandsvorstand. Der Orts-/Regionalvorstand kann die  
68 Vertretungsberechtigung delegieren. Näheres kann die Satzung der Orts-  
69 /Regionalverbände regeln.

70 (9) Beschlüsse von Vorständen der Orts-/Regionalverbänden können im  
71 Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern die Satzung des Orts-  
72 /Regionalverbandes es nicht anders regelt.

#### 73 § 4 Organe

74 (1) Organe des Kreisverbandes sind:

- 75 • die Gesamtheit der Mitglieder
- 76 • die Kreismitgliederversammlung
- 77 • der Kreisvorstand
- 78 • das Vernetzungsgremium (die Orts- und Regionalverbandsversammlung)

79 (2) Einladungen zu Sitzungen von Gremien und Organen des Kreisverbands Oder-  
80 Spree und darunterliegenden Orts- und Regionalverbänden erfolgt via E-Mail.  
81 Mitglieder, die keine E-mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Sie  
82 sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.

83 (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein  
84 politisches Ziel von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg. Die Quotierung von  
85 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und  
86 weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

#### 87 § 5 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

88 (1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt  
89 auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, eines Viertels der Orts-  
90 /Regionalverbänden oder von 10% der Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine  
91 Kreismitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

92 (2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit  
93 "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über  
94 mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

95 (3) Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden  
96 Kreismitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch  
97 Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

#### 98 § 6 Kreismitgliederversammlung

99 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das  
100 oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich als  
101 Hauptversammlung im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt  
102 über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung  
103 zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.

104 (2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über politische  
105 Leitlinien und Rahmenziele der Grünen Oder-Spree. Sie beschließt Programme,  
106 Anträge und Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5  
107 (Urabstimmungen).

108 (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Kreisvorstand. Die  
109 Kreismitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands  
110 entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, wählt alle zwei  
111 Jahre die Rechnungsprüfung, beschließt Änderungen von Satzung, Geschäfts-, Wahl  
112 und Finanzordnung, sowie den Haushalt des Kreisverbandes. Nachwahlen sind auf  
113 jeder Kreimitgliederversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern  
114 fristgerecht bekannt gegeben wurde.

115 (4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens  
116 zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und  
117 mindestens zwei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist grundsätzlich  
118 öffentlich soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.  
119 Kreismitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der  
120 Kreismitgliederversammlung digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung  
121 mittels digitaler Abstimmung ist dafür zulässig.

122 (5) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens  
123 drei Mal im Jahr einzuberufen.

124 (6) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag  
125 von mindestens drei Orts-/Regionalverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder  
126 auf Beschluss des Kreisvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit  
127 einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die  
128 Antragssteller\*innen haben selbst dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte  
129 Anzahl der Orts-/Regionalverbände bzw. Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung  
130 an alle Mitglieder des Kreisverbandes über die Infrastruktur des Kreisverbandes  
131 ist dabei nicht möglich.

132 (7) Eigenständige Anträge können von zehn Mitgliedern, die gemeinschaftlich  
133 einen Antrag stellen, den Organen (vgl. §4) und Orts-/Regionalverbänden des  
134 Kreisverbandes, der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Oder-Spree und ihrem  
135 Vorstand sowie den Mitgliedern der Kreistagsfraktion gestellt werden.  
136 Dabei ist auf die Mindestquotierung zu achten. Änderungsanträge können von jedem  
137 Mitglied gestellt werden. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht. Jede\*r  
138 Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen.  
139 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen  
140 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

141 (9) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor  
142 der Kreismitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht  
143 fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.  
144 Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der  
145 Kreismitgliederversammlung für seine Behandlung ausspricht.

146 (10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der  
147 Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den  
148 Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der  
149 abgegebenen Stimmen gefasst.

150 (11) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von

151 Bewerber\*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung.

## 152 § 7 Kreisvorstand

153 (1) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens sechs  
154 Personen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon  
155 mindestens eine Frau, dem\*der Schatzmeister\*in, sowie drei Beisitzenden.

156 (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach  
157 Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Er  
158 initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den  
159 Kreismitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Orts-  
160 /Regionalverbände.

161 (4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Vorsitzenden  
162 vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz.  
163 Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Die  
164 Vorsitzenden führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle  
165 des Kreisverbands.

166 (5) Der\*die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße  
167 Kassenführung. Er\*sie legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung  
168 jährlich einen Haushaltsentwurf vor.

169 (6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal alle zwei  
170 Monate. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Davon  
171 ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag  
172 Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der  
173 Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des  
174 Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

175 (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der  
176 Mitglieder, darunter mindestens eine\*r der Vorsitzenden, zum Zeitpunkt der  
177 Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
178 Beschlüsse im Umlauf zu fassen ist möglich.

179 (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein  
180 Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der  
181 nächsten Kreismitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten  
182 Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand  
183 als Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl  
184 des Vorstands eine neue. Es besteht die Möglichkeit des konstruktiven

185 Misstrauensvotums gegen einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes, wenn das  
186 Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6 (4) allen  
187 Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

188 (9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden.  
189 Wahlbeamt\*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende des Kreistages  
190 können nicht das Amt der\*des Vorsitzenden bekleiden.

191 (10) Wichtige Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Kreismitgliederversammlung  
192 müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Eine Minderheit von 30 % des  
193 jeweiligen Gremiums kann die Bekanntgabe ihrer Position verlangen.

194 (11) Der Kreisvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine  
195 Tätigkeiten und die Tätigkeiten der Orts- und Regionalverbände in geeigneter  
196 Form.

#### 197 § 8 Grüne Jugend Oder-Spree

198 (1) Die Grüne Jugend Oder-Spree (GJOS) ist der angegliederte Jugendverband von  
199 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Oder-Spree.

200 (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit  
201 der GJOS an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und  
202 finanziell.

#### 203 § 9 Vernetzungsgremium (Orts- Regionalverbandsversammlung)

204 (1) Das Vernetzungsgremium ist der Zusammenschluss der Orts- und  
205 Regionalverbände, des Kreisvorstandes und des Vorstands der Grünen Jugend Oder-  
206 Spree. Aus jedem Orts-/Regionalvorstand, dem Vorstand der Grünen Jugend und dem  
207 Kreisvorstand werden jeweils die Sprecher\*innen, bzw. Vorsitzenden entsendet.  
208 Der\*die Sprecher\*in bzw. Vorsitzende der Orts- und Regionalverbände kann für  
209 sich eine Vertretung aus dem jeweiligen Verband benennen. Bei zwei Personen muss  
210 eine Frau entsandt werden. Jedes entsendete Mitglied des Vernetzungsgremiums hat  
211 eine Stimme und ist bei persönlicher oder digitaler Anwesenheit stimmberechtigt.

212 (2) Das Gremium dient der parteipolitischen, strategischen Vernetzung, dem  
213 Austausch von Ideen und Projekten der Orts- und Regionalverbände, des  
214 Kreisverbands und der Grünen Jugend, der Bearbeitung von OV/RV-übergreifenden  
215 Themen sowie der Weiterbildung.

216 § 10 Rechnungsprüfer\*innen

217 (1) Die zwei Rechnungsprüfer\*innen sind zuständig für die interne Überprüfung  
218 der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

219 (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen  
220 des Kreisverbandes sowie die Finanzunterlagen der einzelnen Orts- und  
221 Regionalverbände.

222 (3) Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein, bzw.  
223 im zu prüfenden Jahr Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht  
224 in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband  
225 stehen. Rechnungsprüfer\*innen, die Mitglied in einem OV/RV-Vorstand sind, dürfen  
226 diesen OV nicht prüfen.

227 § 11 Wahlen

228 Für Wahlen des Kreisverbands Oder-Spree gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil der  
229 Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

230 § 12 Auflösung

231 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreismitgliederversammlung mit  
232 Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder  
233 zur Urabstimmung vorzulegen.

234 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes  
235 beschlossen, so hat der Kreisverband vor dieser Urabstimmung über die Verwendung  
236 des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

237 § 13 Inkrafttreten

238 ...